

Zum Bullinger-Brief an Johannes Honterus

VON KARL REINERTH

Vorbemerkung: Die Anregung zum folgenden Aufsatz habe ich von Herrn Professor h. c. Dr. *Leo Weisz* in Zürich erhalten, der mir auch die dazu notwendigen Unterlagen, vor allem die Photokopien der darin untersuchten Bullinger-Handschriften, zur Verfügung gestellt hat. Hiefür spreche ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus.

Als der Kronstädter Historiker *Oskar Netoliczka* im Jahre 1930 nach Spuren des Schweizer Aufenthaltes des siebenbürgischen Reformators *Johannes Honterus* von 1530 bis 1533 forschte, wurde ihm in Zürcher Archiven unter anderem ein Brief zum Studium übergeben, den Zwinglis Nachfolger *Heinrich Bullinger* unter dem Datum des 28. August 1543 an Johannes Honterus in Kronstadt geschrieben hatte, der heute noch in dreifacher Gestalt vorliegt:

1. Ein von Bullinger selbst verfaßter und mit eigener Hand geschriebener Entwurf zu diesem Brief, der im Zürcher Staatsarchiv aufbewahrt wird¹.

2. Eine vervollständigte Fassung des Briefes wird von der Zürcher Zentralbibliothek aufbewahrt. Das Stück blieb wahrscheinlich beim Sekretär Bullingers, von dessen Hand es geschrieben worden war, und kam später in die Privatsammlung des Orientalisten *Johann Heinrich Hottinger* (1620–1667). Dessen Sohn schenkte die Sammlung 1736 der Stiftsbibliothek, die sie 1835 an die Stadtbibliothek verkaufte. Dort erhielt sie den Namen «Thesaurus Hottingerianus» und die Signatur Mss. F. 36–87. Die Stadtbibliothek wurde 1914 zur Zentralbibliothek erweitert, darin der Brief heute noch aufbewahrt wird².

3. Außerdem existiert noch eine Abschrift des Briefes, die *Johann Jacob Simler* (1716–1788) etwa 200 Jahre später anfertigte, als deren Vorlage bisher die Handschrift Nr. 2 gegolten hat, was aber neuerdings bezweifelt wird (siehe unten³).

Die Veröffentlichung dieses Briefes durch *Netoliczka*⁴ hat in der siebenbürgischen Honterus-Forschung geradezu einen Wirbel hervorgerufen. Vor allem hat er *Erich Roth* in seiner radikalen These bestärkt, Honterus habe in Kronstadt nicht eine lutherische, wie bisher allgemein geglaubt

¹ Staatsarchiv Zürich, Abt. Kirchenarchiv, E II.345, p. 366/367, ohne Datum.

² Zentralbibliothek Zürich, Sign. Ms. F. 80.

³ Zentralbibliothek Zürich, Simlersche Sammlung Bd. 53, Nr. 83.

⁴ Der Bullinger-Brief an Honterus und Martinus Hentius Transylvanus. In: Festschrift für D. Dr. Friedrich Teutsch, 1931, S. 179 ff.

wurde, sondern eine Reformation nach Schweizer Vorbild durchgeführt⁵. Vor Netoliczkas Veröffentlichung hat niemand das geringste von der Existenz dieses Briefes gewußt. Vor allem ist in Kronstadt selbst, wo der Originalbrief doch angekommen sein mußte, keine Spur jemals von diesem Brief aufgetaucht. Netoliczka glaubte dies in der Weise erklären zu können, Honterus habe, seiner vornehmen Natur entsprechend, den Brief als Störungsversuch weniger des Zürcher Antistes als dessen eigentlichen Urhebers *Martinus Hentius* gar nicht beachtet und auch nicht beantwortet. Nun kann billig bezweifelt werden, ob diese Beurteilung des Charakters des siebenbürgischen Reformators durch Netoliczka zu Recht besteht. Der Absender des Briefes war doch Bullinger selbst, der als Nachfolger Zwinglis einen solchen Rang innehatte, daß ein von ihm verfaßtes Schreiben von solchem Umfang und Gehalt auch von Honterus, wo doch sonst unter Humanisten übertriebene Höflichkeit geübt wurde, nicht einfach zu den Akten gelegt werden konnte. Dies Verhalten aus «schweigender Zurückhaltung» zu erklären⁶ bedeutet ein Verschließen der Augen vor der offenkundigen Problematik, die darin liegt, daß von einer unmittelbaren Wirkung des Briefes in Kronstadt keine Spur zu entdecken ist⁷.

Anders kann aber diese Problematik kaum behoben werden als durch die These, daß *Honterus den Brief überhaupt nicht erhalten hat*, oder anders ausgedrückt: daß *Bullinger den Brief gar nicht abgeschickt, sondern im letzten Augenblick zurückgehalten hat*. Diese These würde eine wesentliche Stütze erfahren, geradezu zur Gewißheit erhoben werden, wenn sich nachweisen ließe, daß auch der Befund der Handschriften in den Zürcher Archiven eine Problematik ergäbe, die bei der bisherigen Annahme, wonach das Original des Briefes nach Kronstadt abgegangen und dort verlorengegangen sei, nicht gelöst werden könnte. Daß dies tatsächlich der

⁵ Die Reformation in Siebenbürgen. Ihr Verhältnis zu Wittenberg und der Schweiz. I. Teil: Der Durchbruch (Siebenbürgisches Archiv, dritte Folge, Bd. 2), bes. S. 127ff.

⁶ Netoliczka, a.a.O., S. 185.

⁷ Nicht übersehen habe ich dabei, daß Roth, dem die problematische Lage der Handschriften völlig unbekannt war, eine Spur davon, daß Honterus Bullingers Brief zur Kenntnis genommen habe, gefunden zu haben glaubt. Auf S. 183 aaO. führt er aus der «*Reformatio ecclesiarum saxonicarum in Transylvania*» ex 1547 einen Einwand gegen die Ohrenbeichte an, der in der Tat im Brief Bullingers ähnlich ebenfalls erhoben wird. Aber die Ohrenbeichte wurde damals von allen Reformatoren scharf angegriffen und der hier wie dort ähnlich klingende Gedanke mag auch sonst zu finden sein. Der hier wie dort gleichlautende Ausdruck «*circumstantiae*» wurde in diesem Zusammenhang regelmäßig gebraucht z. B. auch von Melanchthon in seiner Apologie. Eine Abhängigkeit braucht darum noch nicht vorzuliegen.

Fall ist, soll durch die nachfolgende Prüfung der Handschriften wahrscheinlich gemacht werden.

Zu diesem Zweck gehen wir aus von dem jüngsten Schriftstück, der Abschrift Simlers, als deren Vorlage bisher Nr. 2 gegolten hat⁸. Tatsächlich erwähnt Simler die beiden anderen Handschriften Nr. 1 und 2 oben am Rand des ersten Blattes: «Ep. T. 45 in Bibl. Car(olina) p. 195 manus Aman(uensis)» und «Primaе huius epistolae autogr. lineae extant in Epist. T. 1, Kasten C p. 366 in Arch. Eccl. Tig.». Der erste Eindruck bei einem Vergleich der Handschriften miteinander ist nun in der Tat so, wie bisher angenommen wurde: Simler hat Nr. 2 als Vorlage gehabt, hat aber auch den Text von Nr. 1 damit verglichen und auf Grund von Nr. 1 nachträglich noch einige unwesentliche Änderungen am Text vorgenommen. Ob diese Annahme zu Recht besteht, wird ein genauer Vergleich der Texte ergeben⁹.

Da ist zunächst die Adresse hoch oben am oberen Rand der Simler-Handschrift. In Nr. 2 fehlt sie überhaupt. Daß sie nachträglich, aber noch von Simlers Hand hinzugefügt worden ist, beweist der dafür zur Verfügung stehende enge Raum und die dadurch bedingte Engzeiligkeit und kleinere Schrift. Sie stimmt wortwörtlich mit der Adresse in Nr. 1 überein, dürfte also von dort übernommen worden sein. Zeile 13 ist «ea» von Simler nachträglich eingefügt worden, offenbar ebenfalls aus Nr. 1, da es in Nr. 2 fehlt. Zu Seite 208, Zeilen 4/5, erklärt Simler unten am Rand, in Nr. 1 seien nach «Apostolicis» noch die Worte hinzugefügt («autogr. addit»): «imo et in primaeva Ecclesia.» In Nr. 1 steht: «imo et in primitiva ecclesia.» Seite 211, Zeile 9 v. o., wird von Simler nachträglich «et» eingefügt, ebenso Seite 212, Zeile 11 v. u., «sed», die beide den Sinnzusammenhang glätten sollen, die in Nr. 2 fehlen und wofür Nr. 1 nicht in Betracht kommt. Woher Simler diese Einfügungen übernommen hat, bleibt zunächst problematisch. Seite 211, Zeile 10 v. o., bietet jedoch Simler den gröberen Text, statt: «Verum ille, inquit, qui audit ...» ohne jeden Grund: «Verum illi inquit: Qui audit ...» Ebenso schreibt er Seite 211, letzte Zeile, statt: «dumtaxat» ohne ersichtlichen Grund: «tantum». Außerdem hat er noch einige Kommata hinzugefügt. Auffal-

⁸ Zum Beispiel Roth, a. a. O., S. 127, Anm. 1.

⁹ Im Anhang zu Roth, a. a. O., habe ich als Herausgeber S. 207–214 auf Grund von Nr. 2 den ganzen Brief veröffentlicht, auch die von Simler hinzugefügten Worte in eckiger Klammer im Text vermerkt. Es sei mir hier gestattet, nachträglich noch einige Druckfehler darin zu berichtigen: Seite 208, Zeile 13 v. o., statt «religiosos» natürlich: «religiosos». Seite 212, Zeile 16 v. o., ist nach «Quid» einzufügen: «quod», und Seite 214, Zeile 20 v. o., statt «et» richtig: «te». Auf der gleichen Seite ist Anm. 4 in eckige Klammer zu setzen. Nach dieser Veröffentlichung zitiere ich auch die betreffenden Stellen.

lend erscheint ferner, daß sowohl in Nr. 2 wie in Nr. 3 in dem sinnlosen Satz Seite 213, Zeile 24/25 v. o.: «Sunt enim qui ad luxum neque abundant ministri!» über dem «neque»: «usque» geschrieben steht, ohne daß «neque» durchgestrichen wäre. Das «usque» in Nr. 2 ist sicher von späterer Hand. Ob von Simlers Hand, ist paläographisch zu bezweifeln.

All diese Unterschiede, Ergänzungen usw. wären jedoch bedeutungslos, wenn Simler nicht den Satz Seite 213/214: «... sarta tectaque templi publicaue ecclesiae aedificia ad comparandos utiles ecclesiae et scholae libros, hoc est ad parandas bibliothecas. Expendant denique in ...» zwischen zwei Kreuze gesetzt und dazu an den Rand die Bemerkung geschrieben hätte: «Haec verba Bullingerus propria manu adscriptit.» Diese Worte Simlers stellen nach dem heutigen Befund der Handschriften ein ungelöstes Rätsel dar. In Nr. 2 ist der Satz einwandfrei nicht von Bullinger, sondern von der Hand des Sekretärs geschrieben worden, ohne daß der fortlaufende Text des Briefes die geringste Unterbrechung aufwies. Woher hat also Simler das gewußt?

Aus dieser Bemerkung Simlers ergibt sich mit Notwendigkeit die Vermutung, daß Simler noch eine dritte Handschrift des Briefes vor sich gehabt hat, in der Bullinger tatsächlich die bezeichneten Worte eingefügt hatte. Allerdings ist diese Handschrift im Zürcher Staatsarchiv einstweilen nicht wiedergefunden worden und muß vorläufig als verloren gelten. Besteht dieser Schluß zu Recht – und ich sehe vorläufig keine Möglichkeit, ihn zu umgehen –, dann würde sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß Nr. 2 *die Reinschrift* des Sekretärs Bullingers *auf Grund des verlorengegangenen Konzeptes* darstellt, das dieser nach Bullingers Diktat geschrieben hätte, in dem Bullinger die genannten Worte «dazugeschrieben» hätte. *Diese Reinschrift sollte nach Kronstadt an Honterus geschickt werden, ist aber wohl von Bullinger selbst aus einem uns heute nicht klar erkennbaren Grund zurückgehalten worden.*

Wie immer sich das Rätsel der angeführten Randbemerkung Simlers lösen wird, bietet uns davon abgesehen auch die Handschrift Nr. 2 für sich ein Argument dar, daß sie die für Honterus bestimmte Reinschrift darstellt, die von Bullinger eben im letzten Augenblick zurückbehalten wurde: *das Fehlen jeglicher Adresse.* Sie hätte noch *von Bullinger selbst*, der den Brief *nicht* mit eigener Hand unterzeichnet hatte, *auf der Außenseite des Briefes* in der damals üblichen Weise vor dessen Absendung geschrieben werden müssen.

Warum Bullinger dies immerhin gewichtige Schreiben an Honterus im letzten Augenblick zurückgehalten hat, darüber können wir heute nur Vermutungen äußern. Ob ihm wohl zum Bewußtsein gekommen ist, daß Martinus Hentius, der sich zu dieser Zeit in Wittenberg aufhielt und sich

wohl für die auf den 19. September angesetzte Ordination durch Bugenhagen für ein Predigtamt in Kronstadt vorbereitete, doch nicht der geeignete Mann war, um zwischen den beiden Männern Bullinger und Honterus, die damals beide auf der Höhe ihres Lebens und Wirkens standen, persönliche Beziehungen zu knüpfen? Es wäre zum Beispiel auch möglich, daß die Absendung des Briefes sich so lange verzögerte, bis Hentius' einigermmaßen seltsamer Brief vom 25. August 1543 aus Wittenberg in Zürich eintraf, der geeignet war, durch die darin scheinheilig verdeckte Zudringlichkeit bei Bullinger eine Verstimmung gegen Hentius hervorzurufen, so daß er ihn Honterus zu empfehlen, wie er dies in seinem Brief tut, nicht mehr bereit war¹⁰. Es wäre aber auch der andere Fall möglich, daß ihm eine Nachricht zugekommen war, wonach in Kronstadt die Würfel bereits für Wittenberg gefallen waren, er also mit seinem Brief zu spät gekommen wäre.

Eines ist aber klar: Die Lage der siebenbürgischen Honterus- und Reformationsforschung, die in Gefahr ist, sich in eine uferlose Problematik zu verlieren, wird durch die Annahme, daß Honterus den Brief Bullingers nie erhalten hat, wesentlich vereinfacht. Auf den Gang der Ereignisse in Kronstadt hat Bullinger in keiner Weise eingewirkt. Wenige Tage nach Bullinger, am 1. und am 3. September, schrieben *Luther, Melancthon* und *Bugenhagen* ihre Antwortbriefe auf eine Anfrage des Hermannstädter Stadtpfarrers *Matthias Ramser*, darin sie das Reformationswerk Honterus' in Kronstadt anerkannten, die bis heute in Kronstadt aufbewahrt worden sind¹¹. Allerdings müßte Erich Roths Versuch, Honterus' Reformation in Kronstadt als eine genuin schweizerische zu deuten, aufgegeben werden, der meines Erachtens aber auch aus anderen Gründen nicht zu rechtfertigen ist. Die Aufgabe für die siebenbürgische Honterus-Forschung, den Entwicklungsgang des Honterus zum Reformator zu klären, bleibt ohnedies problematisch genug, was etwa in folgender Weise zu kennzeichnen ist:

1. Honterus ist ausgegangen vom Humanismus erasmischer Prägung.

2. In Basel ist er von *Oekolampad* wesentlich beeinflusst worden, so daß sein Reformationswerk in der Tat schweizerische Züge trägt: insoweit wird dem Versuch Erich Roths Gerechtigkeit widerfahren zu lassen sein.

¹⁰ Der Brief ist von *mir* veröffentlicht worden im «Archiv für Reformationsgeschichte», Jg. 54, 1963, Heft 2, S. 195 f. Vgl. dazu auch des Hentius Brief an Niklas Brieffer, Dekan von St. Petri in Basel, vom gleichen Datum, ebenda S. 196 f.

¹¹ Die Briefe sind zuletzt veröffentlicht in: *Monumenta ecclesiastica tempora innovatae in Hungaria religionis illustrantia*, hg. von Bunyitai u. a., 5 Bde., 1902–1912, Bd. IV, S. 296–298. Melancthons Brief auch Corp. Ref. V, S. 170 f., Luthers Brief auch WABr 10, S. 393.

3. In Basel hat er nach dem Tod Oekolampads aber auch zur dortigen lutherischen Gemeinde Beziehungen angeknüpft, die von *Bonifatius Amerbach* geführt wurde, und sich insbesondere zur Abendmahlslehre *Luthers* bekannt.

4. Honterus hat die Ausgaben der Schriften *Augustins* durch *Erasmus* kennengelernt und sich darein vertieft. Ob dies bereits in Basel oder erst später der Fall war, müßte noch geklärt werden.

5. Durch sein Bekenntnis zur lutherischen, genauer melanchthonischen Abendmahlslehre ist er den Wittenbergern innerlich nähergetreten. Die Rechtfertigungslehre des *Matthias Flacius* hätte er, wäre sie ihm entgegengetreten, mit Empörung abgelehnt. Dagegen ist ihm in dieser Hinsicht die Anschauung *Georg Majors* vertraut gewesen.

6. Im Jahre 1543 hat er sich jedenfalls mit Überzeugung den Wittenbergern angeschlossen und damit die Führung der lutherischen Bewegung in Siebenbürgen übernommen.

Diese Thesen im einzelnen zu klären und zu belegen, wird die Hauptaufgabe der künftigen Honterus-Forschung sein.

Karl Reinerth, Pfarrer, Bismarckstraße 80, D-7128 Lauffen am Neckar